

V. Auflösung, Statutenänderung, Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 33 ¹ Die Vereinsversammlung kann, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet als dann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Inkraftsetzung

Art. 34 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung des "Vereins Kulturbrücke Buchsi" vom 11. Februar 2014 angenommen worden.
Sie treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

Münchenbuchsee, 15. August 2021

Präsidentin

Sekretär



Caroline Obrecht

Gion Bearth

Ergänzt am 21.5.2017, 27.10.2017 und 15.08.2020

Vereins-Statuten



Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 11.02.2014 und ergänzt durch die Mitgliederversammlungen am 21.5.2017, 27.10.2017 und 15.08.2020

Statuten

Name und Sitz

I. Allgemeines

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Kulturbrücke Buchsi“ besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidiums.

Zweck und Ziel

Art. 2 Der Verein unterstützt und fördert den Dialog und den Austausch zwischen Menschen mit verschiedenem kulturellem Hintergrund. Ziel der „Kulturbrücke Buchsi“ ist es, Integration lebendig werden zu lassen, Verständnis und Toleranz zu schaffen und so ein friedliches Miteinanderleben zu ermöglichen.

Massnahmen zur Zielerreichung

Art. 3 Die wichtigsten Massnahmen zur Zielerreichung sind:

- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Organisation von regelmässigen Gesprächsrunden und gemeinsamen Aktivitäten
- Förderprojekte für Vorschulkinder anstossen (z.B. sprachliche Frühförderung, Spielgruppe)
- Beratungsangebote für Alltagsfragen und Vermittlung von Kontakten zu Fachstellen und anderen Institutionen
- Sprachförderung
- Förderung von Wohnmöglichkeiten für Asylsuchende, Migrantinnen und Migranten

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:

- Einzelpersonen
 - Familien
 - Kollektivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 1

III. Die Rechnungsprüfung

Art. 29 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es muss nicht Vereinsmitglied sein.

² Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans:

- Prüfung von Buchführung, Belegen und Geldbestand.
- Jährliche Vorlage des schriftlichen Prüfberichts an der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Finanzielle Mittel

Art. 30 Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Anderen Zuwendungen

Haftung

Art. 31 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr

Art. 32 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

	<p>² Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin, der/die direkt gewählt wird.</p> <p>³ Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand drei Monate im Voraus mitzuteilen.</p> <p>⁴ Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.</p>
Amtsdauer	Art. 24 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wieder wählbar.
Einberufung	Art. 25 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.
Beschlussfassung	Art. 26 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
	² Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
Arbeitsgruppen	Art. 27 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden Vorstand festgelegt.
Schweigepflicht	Art. 28 Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Aufnahme	Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
Austritt	Art. 6 ¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende jedes Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. November an das Präsidium möglich.
	² Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Jahresbeitrag	Art. 7 Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliedschaften wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 III. Organisation 	
Organe	Art. 8 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Rechnungsprüfung
 <i>I. Die Mitgliederversammlung</i> 	
Aufgaben und Befugnisse	Art. 9 Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten - Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren - Wahl des Präsidiums - Wahl von Ehrenmitgliedern - Genehmigung des Jahresberichtes - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
Einberufung	Art. 10 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich zwischen März und Mai statt.

² Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.
³ Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann die Mitgliederversammlung auch per Videokonferenz oder schriftlich abgehalten werden.

Ausserordentliche

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, schriftlich durch den Vorstand einberufen.

Anträge

Art. 12 ¹ Anträge der Mitglieder müssen bis Ende Januar vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

² Über das Eintreten auf später eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Gäste

Art. 13 Es können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Vorsitz

Art. 14 Den Vorsitz führt das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand definierte Person.

Stimmzählende

Art. 15 Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden.

Beschlussfähigkeit

Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Traktanden

Art. 17 Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Über Ausnahmen gemäss Art. 12, Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stimmrecht

Art. 18 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Familien und Kollektivmitglieder haben je ein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Art. 19 ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3

² Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

Statutenänderung

Art. 20 Zur Statutenänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Protokoll

Art. 21 Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidium und dem/der Sekretär*in zu unterzeichnen.

II: Der Vorstand

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22 Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung, Genehmigung und periodische Überprüfung des Konzeptes
- Erstellung und Genehmigung der Jahresplanung
- Mitorganisation von Aktivitäten
- Abschluss von Miet- und Leistungsverträgen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Angestellten

Vorstand

Art. 23 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. 4